

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung für Gewerbekunden (SLP-R/SLP-R Spot)

1. Rechtliche Voraussetzungen der Versorgung

Der Kunde beauftragt die LCG Energy GmbH (nachfolgend nur LCG Energy genannt) mit der Lieferung des gesamten Energiebedarfs an die angegebene Lieferanschrift und an den angegebenen Stromzähler. Die Auftragserteilung kann sowohl per Antrag schriftlich als auch in jeder anderen Form der Willenserklärung seitens des Antragstellers erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Lieferbeginn die zur Stromversorgung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die notwendigen Anschluss- und Anschlussnutzungsverträge abzuschließen. Der Stromliefervertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande.

2. Netzzugangsregelung

2.1 Sofern und soweit ein Netzbetreiber den für die Erfüllung des Liefervertrages erforderlichen Netzzugang aus Gründen verweigert, welche die LCG Energy nicht zu vertreten hat, ist die LCG Energy berechtigt, ihre Verpflichtung zur Lieferung der Vertragsmenge entsprechend zu reduzieren oder einzustellen; die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und Vergütung der aus diesem Grund nicht gelieferten Vertragsmenge reduziert sich korrespondierend.

2.2 Ändern sich während der Vertragslaufzeit die im Stromliefervertrag ausgewiesenen und genehmigten Netznutzungsentgelte und die Konzessionsabgabe, so behält sich die LCG Energy eine entsprechende Preisanpassung zum Datum der Veränderung, ggf. auch rückwirkend, vor. Gleiches gilt für den Fall, dass Netznutzungsentgelte/Konzessionsabgabe aufgrund der Beschwerde eines Netzbetreibers rückwirkend durch eine rechtskräftige Entscheidung geändert werden. Bei einer Benutzungsstunden-Strukturveränderung des Kunden behält sich die LCG Energy ebenfalls eine Preiskorrektur der im Auftrag benannten Abrechnungspreise vor.

3. Gefahrenübergang, Messung und Haftung

3.1 Eigentums- und Nutzungsrechte sowie sämtliche Risiken und die Haftung für die Vertragsmenge gehen an dem Entnahmepunkt, an dem die Vertragsmenge vom Kunden aus dem Netz des dem Kunden unmittelbar vorgelagerten Netzbetreibers entnommen und in die Kundenanlage eingespeist wird, von der LCG Energy auf den Kunden über. Die Messung der Vertragsmenge erfolgt an dem Entnahmepunkt gemäß den Bestimmungen und Standards des für den Kunden zuständigen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy.

3.2 Bei Lieferungen im Rahmen eines Standardlastprofils gilt für die Messung und Ablesung sowie die Behandlung von Rechnungs- und Messfehlern Folgendes: Der Kunde verpflichtet sich auf Anfrage des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers oder der LCG Energy, seinen Zählerstand selbst abzulesen und diesen unter Angabe der Zählernummer und des Ablesedatums dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder der LCG Energy schriftlich mitzuteilen.

3.3 Soweit es zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, wird der Kunde dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber, der LCG Energy oder einem von dieser Beauftragten den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Zählpunkten verschaffen.

3.4 Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 2 Abs. 4 EichG zu veranlassen. Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Verkehrrfehlergrenzen nicht überschritten worden sind, so hat der Auftraggeber der Überprüfung die entstandenen Kosten zu tragen, ansonsten der Messstellenbetreiber. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so schätzt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Die LCG Energy ist berechtigt, diese Werte des Netzbetreibers zu verwenden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, höchstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.5 Die LCG Energy sowie ihre Erfüllungsgehilfen, wie z. B. Vorlieferanten, haften nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt. Die LCG Energy haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromliefervertrages nur für Schäden, welche die LCG Energy oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

3.6 Im Fall einer vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber verursachten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung haftet allein der Netzbetreiber.

3.7 Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Strom am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der LCG Energy besteht nicht.

3.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, den an ihn gelieferten Strom an Dritte weiterzuleiten.

3.9 Der Kunde hat der LCG Energy einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4. Höhere Gewalt

Sollte die LCG Energy durch höhere Gewalt einwirkung wie Krieg, Arbeitskampffmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben oder Netzbetribern, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der LCG Energy liegt bzw. die mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung des Stroms gehindert sein, so ruht die Verpflichtung der LCG Energy zur Lieferung des Stroms, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die Mindestabnahmemenge reduziert sich auf die Mengen, welche in der Zeit bei Höherer Gewalt nicht geliefert werden. Die LCG Energy wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass den vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachgekommen werden kann.

5. Vertragspreise und Abrechnungsgrundlage

5.1 Die LCG Energy ist berechtigt, nach Beendigung der im Vertrag genannten Vertragslaufzeit und danach zum Beginn einer neuen Vertragsperiode die Preise an diejenigen Preise anzupassen, welche die LCG Energy von Neukunden fordert. Die LCG Energy wird den Kunden spätestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisanpassung über die neuen Preise informieren. Im Falle einer Preiserhöhung auf den Energiepreis hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt der neue Preis als vereinbart. Die LCG Energy wird den Kunden mit der Preisanpassung noch einmal gesondert auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Preisanpassungen seitens der Abgaben und Steuern werden an den Kunden 1:1 weiter gegeben. Eine Kündigung seitens Änderungen der Steuern und Abgaben von staatlicher Seite ist ausgeschlossen, ein Sonderkündigungsrecht existiert hier nicht. Die LCG Energy erhebt eine monatliche Grundgebühr von 12,50 EUR netto. Bei der Tarif SLP-R Spot beträgt die Brokergebühr 0,15 Cent/kWh und der Verwaltungsaufschlag 1 Cent/kWh, auf den Gesamtverbrauch

5.2 Sollten sich in Einzelfällen aufgrund der individuellen Anschlusssituation des Kunden an der Lieferstelle Forderungen aus der Netznutzung gegenüber der LCG Energy ergeben, die aus der Zeit vor, während bzw. nach der Beendigung des Lieferverhältnisses herrühren und die Höhe der Netznutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit beeinflusst haben, so berechnet die LCG Energy diese Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiter. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde die im Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber vereinbarte Netznutzungsleistung überschreitet und dadurch Mehrkosten entstehen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.3 Die LCG Energy behält sich das Recht vor, zum zuständigen Netzbetreiber in Rechnung gestellte, zusätzliche Kosten für Mehr- bzw. Mindermengen aufgrund von Ein- bzw. Ausspeisedifferenzen bei Standardlastprofilkunden an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der LCG Energy und dem Kunden bereits beendet ist (nachträgliche Weiterberechnung).

5.4 Sollte der Netzbetreiber nachträglich eine registrierte Leistungsmessung aufgrund einer abweichenden Abnahmemenge bzw. Abnahmeleistung einbauen, so behält sich die LCG Energy vor, die daraus resultierenden Kosten mit Nachweis entsprechend an den Kunden weiterzuberechnen. Der Tarif SLP-R/SLP-R Spot gilt nur für Gewerbekunden mit einem mindest Jahresverbrauch von 30.000 kWh und einer mehrmaligen Monats-Spitzenleistung von über 30 kW. Sollten die Abnahmestelle diese Werte überschreiten, werden die jeweiligen höheren Netznutzungsentgelte bzw. Konzessionsabgaben 1:1 dem Kunden ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, wo der Netzbetreiber dies berechnet.

6. Allgemeine Preisänderungen

Soweit in Zukunft weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsgemäßen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Nach der Preisgarantiebindung geht der Kunde, sollte er zum Vertragsende nicht gekündigt haben, in den aktuellen SLP-R Tarif automatisch über, ohne dass es hierfür eine Meldung seitens der LCG Energy bedarf.

7. Verbrauchsfeststellung, Rechnungserstellung und Sicherheitsleistung

7.1 Die LCG Energy stellt dem Kunden die gelieferte Vertragsmenge generell kalendermonatlich als Abschlagszahlung in Rechnung. Diese Abschlagszahlung wird auf der Grundlage der Vorjahreswerte erstellt. Sobald der Netzbetreiber die tatsächlichen Verbrauchswerte übermittelt, erfolgt eine Endabrechnung. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchsdaten.

7.2 Die abgerechneten Rechnungen sind 10 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig. In Rechnung gestellte Abschlagszahlungen sind sofort zum jeweils angegebenen Abschlagstermin fällig. Die Mahnkosten betragen je Mahnstufe 20,- EUR, netto.

7.3 Die LCG Energy ist berechtigt, Verzugszinsen nach § 247 und § 288 BGB sowie Sperrkosten und/oder Kosten aus dem Abverkauf aufgrund von Sperrung und/oder frühzeitiger Vertragsbeendigung der für den Kunden vorgesehenen und nicht abgenommenen Energiemenge zu berechnen.

7.4 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist beschafft werden können, ist die LCG Energy berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber die tatsächlichen Abrechnungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, wird die LCG Energy eine Neuberechnung vornehmen.

7.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen gegenüber der LCG Energy zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit einer Rechnung. Einwände wegen offensichtlicher Unrichtigkeit können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

7.6 Für Ansprüche wegen fehlerhafter Rechnungsstellung, die der Kunde oder der Lieferant ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für die Einhaltung der Frist ist die schriftliche Geltendmachung der Einwände gegenüber der LCG Energy maßgeblich. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Geltendmachung der Einwände gilt als Genehmigung.

8. Bonitätsprüfung

Die LCG Energy ist befugt, zu jeder Zeit eine Bonitätsprüfung des Kunden über ein anerkanntes Auskunftsunternehmen, wie z. B. Schufa oder Creditreform, einzuholen. Sollte die Bonitätsprüfung keine ausreichende Kreditlinie für die Auftragswerte ergeben, so ist die LCG Energy berechtigt, einen monatlichen Abschlag nach Punkt 7.1 AGB in Vorauszahlung per Lastschrift zu verlangen. Die LCG Energy setzt den Kunden hierüber rechtzeitig in Kenntnis. Verweigert der Kunde die Vorauszahlung, so ist die LCG Energy berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9. Weiterberechnung Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Die Arbeitspreise dieses Vertrages enthalten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige und durch den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft veröffentlichte EEG-Umlage in der für das jeweilige Kalenderjahr festgelegten Höhe (§ 37 EEG; § 8 AusglMechV) sowie die Umlage aus dem KWKG § 9 Abs. 1 Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV

9.1. Ändern sich während der Lieferperiode die in Ansatz zu bringenden Umlagesätze aus EEG oder KWKG, Umlage n. § 19 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage § 17 f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV so ändert die LCG Energy die Abrechnungspreise aus diesem Vertrag zum gesetzlichen Inkrafttreten der neuen Sätze. Sollten sich die gesetzlichen Regelungen der oben aufgeführten und noch künftig folgenden evtl. neuen Umlagen ändern, ist die LCG Energy berechtigt, das oben beschriebene Verfahren entsprechend den neuen Regelungen anzupassen. Ein Kündigungsgrund ergibt sich hierdurch nicht.

9.2. Außerordentliche Kündigung/Wichtige Gründe

Dieser Liefervertrag kann aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt werden. Wichtige Gründe i. S. d. Liefervertrages liegen insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen erhalten hat;
- ein Insolvenzverfahren in Bezug auf eine Vertragspartei eröffnet, beantragt oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
- eine Vertragspartei wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ihre Lieferungen oder Zahlungen ganz oder teilweise einstellt oder dies ankündigt oder die begründete Befürchtung der Zahlungseinstellung besteht;
- eine Vertragspartei den Geschäftsbetrieb einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens einer Vertragspartei betrieben wird;
- ine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag an mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen in einem Vertragsjahr oder insgesamt 21 Tagen in einem Vertragsjahr nicht nachkommt;
- eine Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus dem Liefervertrag verletzt und, sofern dies möglich ist, diese Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung seitens der anderen Vertragspartei beseitigt.

10. Einstellung der Lieferung

Kommt der Kunde mit der Zahlung eines nach dem Liefervertrag fälligen Betrages (eine teilweise Zahlung schließt diesen Paragraph aus) in Verzug und begleicht er den offenen Betrag trotz zweiter Mahnung nicht, ist die LCG Energy berechtigt, fünf Tage ab einer Zahlungsaufforderung mit Androhung der Lieferungseinstellung unbeschadet anderweitiger Rechte, die Lieferung der Vertragsmenge solange einzustellen, bis die Zahlung einschließlich Verzugszinsen, Sperrkosten und Kosten aus dem Abverkauf der für den Kunden vorgesehenen Energiemenge bei der LCG Energy eingegangen ist. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Energie angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus der Einstellung der Lieferung zu vermeiden.

11. Vertraulichkeit

11.1 Die Vertragsparteien werden den Abschluss, das Bestehen und den Inhalt des Liefervertrages nicht gegenüber Dritten offenlegen, sofern nicht die jeweils andere Vertragspartei vorher in die Offenlegung schriftlich eingewilligt hat. Eine Verpflichtung zur Einwilligung besteht nicht. Die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist jedoch zulässig und bedarf keiner Einwilligung.

11.2 Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung in Bezug auf solche Informationen, die zwecks Erfüllung des Liefervertrages an den oder die Netzbetreiber zu erteilen sind.

11.3 Die aus dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der LCG Energy zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

13. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die LCG Energy bei Änderungen vertragswesentlicher Umstände rechtzeitig zu informieren.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Eine Kündigung kann in Textform an die LCG Energy GmbH, Adenauerstr. 20 Gebäude , D-52146 Würselen erfolgen

14.2 Die LCG Energy kann vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen einseitig ändern, sofern diese zum Vorteil für den Kunden sind. Die LCG Energy wird die Änderungen dem Kunden schriftlich bekannt geben.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung Vertrag läuft bis zum Vertragsende laut Antrag und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat gegenüber dem Energieversorger zu erfolgen und kann nur persönlich vom Kunden durchgeführt werden und nicht durch bevollmächtigte Dritte. Der Kunde erkennt durch diese AGB an, das Vollmachten an fremde Dritte erteilt, während der Vertragslaufzeit keine Wirksamkeit besitzen.

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Liefervertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle die gesetzliche Vorschrift

15.3 Die LCG Energy darf sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus diesem Liefervertrag Dritter bedienen und/oder ggf. im Namen des Kunden mit einem anderen Lieferanten einen wirksamen Stromliefervertrag abschließen.